

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
 Servicebetrieb Öffentlicher Raum
 Straßen- und Verkehrsrecht
 Ausnahmegenehmigungen (B)
 Sulzbacher Straße 2-6
 90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

**Servicebetrieb
 Öffentlicher Raum**

Sie erreichen uns
 Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
 nach Vereinbarung
 Tel.: +49 (0)911/231-8154,
 -14614, -14684
 Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
 soer.nuernberg.de

**Antrag
 gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von EU-Parkerleichterungen
 für Behinderte**

Antragsteller/in

Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon	Telefax		E-Mail		

- Ich bin erstmaliger Antragsteller.
- Ich möchte meine bestehende Parkerleichterung verlängern.
 - bei personenbezogenem Parkplatz bitte Nummer angeben: _____

Ich bin schwerbehindert und beantrage folgende Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der

EU-weit gültigen Parkerleichterung

Voraussetzungen:

- Merkzeichen „aG“
oder
- Merkzeichen „Bl“
oder
- Schwerbehindert mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbarer Einschränkung

Die Antragsbearbeitung erfordert folgende Unterlagen (bei persönlicher Vorsprache genügen die Originale)

- Kopie des Personalausweises (Vorderseite und Rückseite),
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorderseite und Rückseite),
- Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales
(nur bei Amelie, Phokomelie oder vergleichbarer Erkrankung),
- 1 Lichtbild (Format 35 x 45 mm).

Laufzeit: Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre – erteilt.

Falls Sie nicht persönlich bei uns erscheinen können, kann die Parkerleichterung nur an eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis EU-Parkerleichterung

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg

Sulzbacher Str. 2-6

90489 Nürnberg

Telefon: 231 - 76 37

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg

Behördlicher Datenschutz

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

EU-Parkerleichterung für Behinderte

§46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

von fünf Jahren für die Parkerleichterung

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Daten für die EU-Parkerleichterung für Behinderte erforderlich. Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.